

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 189

Das Entschädigungsverfahren ist ein einheitliches.  
Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Ver-  
folgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet  
hat, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der  
Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nach-  
geschobene Ansprüche ergänzt werden.

BGH, Urt. v. 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -  
KG Berlin  
LG Berlin

IV ZR 182/63

Verkündet am  
28. Februar 1964

Ehrenberger,  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Wolf F [REDACTED], [REDACTED] Br [REDACTED] Avenue, B [REDACTED],  
N Y [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31 (Wilmerdorf),  
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 26. Februar 1964 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in  
Berlin vom 30. Januar 1963 aufgehoben und die  
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,  
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

**Tatbestand:**

Der am [REDACTED] 1891 in L [REDACTED]/P [REDACTED]  
geborene Kläger ist Jude.

Im September 1957 meldete er bei dem Entschädigungsamt in Berlin mit einem sog. Mantelbogen Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und im beruflichen Fortkommen an. Die in dem Vordruck enthaltene Frage, ob auch ein Schaden an Körper und Gesundheit in Betracht komme, verneinte er.

Im Februar 1960 beantragte er bei der Entschädigungsbehörde, ihn auch wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigungsbehörde sah den Antrag als rechtzeitig gestellt an und sprach dem Kläger mit Bescheid vom 10. Mai 1961 wegen einer Erwerbsminderung von 20 v.H. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1941 durch sein Bruchleiden den Anspruch auf ein Heilverfahren (Erstattung etwaiger Heilkosten) zu.

Der Kläger hat gegen den Bescheid Klage erhoben und weitergehende Ansprüche geltend gemacht.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 8. März 1962 das beklagte Land verurteilt, dem Kläger auch über den 31. Dezember 1941 ein Heilverfahren für das Verfolgungsleiden "Zustand nach Leistenbruch beiderseits mit geringfügigem Rezidiv" zu gewähren. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen,  
und im Wege der Anschlußberufung,  
das angefochtene Urteil abzuändern und  
die Klage gänzlich abzuweisen.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers  
zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des be-  
klagten Landes die Klage abgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision  
verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht  
nicht vertreten lassen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

#### 1.

Das Berufungsgericht ist auf medizinische Fragen  
nicht eingegangen, sondern hat festgestellt, daß der  
Kläger den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an  
Körper und Gesundheit erst im Februar 1960, also ver-  
spätet, gestellt habe. Einen Wiedereinsetzungsantrag  
habe der Kläger nicht gestellt. Die Annahme des Land-  
gerichts, die Entschädigungsbehörde habe durch sach-  
liche Bearbeitung des Anspruchs dem Kläger stillschweigend  
die Wiedereinsetzung erteilt, sei daher nicht zutreffend.

Die Entschädigungsbehörde habe nicht, auch nicht stillschweigend, über einen Wiedereinsetzungsantrag entschieden, weil ihr ein solcher Antrag nicht unterbreitet worden sei. Sie habe jedoch den Anspruch deswegen als rechtzeitig erhoben angesehen, weil in der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 (III 10) beschlossen worden sei, die "Nachschiebung" weiterer Ansprüche sei bei rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs zulässig. Der Kläger habe Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und im beruflichen Fortkommen im September 1957, also rechtzeitig, geltend gemacht. Daher habe das Entschädigungsamt den "nachgeschobenen" Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit als rechtzeitig gestellt angesehen. Diese Annahme der Entschädigungsbehörde sei indessen für das Entschädigungsgericht nicht bindend; Verwaltungsvereinbarungen der Länder könnten die im BEG vorgesehene Regelung der Antragsfrist nicht außer Kraft setzen. Es liege keine Unvollständigkeit der in dem Mantelbogen 1957 niedergelegten Angaben des Klägers, sondern eine bewußte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG zunächst nicht vorgenommene Anmeldung eines Gesundheitsschadens vor, wenn auch ein Verzicht des Klägers hierauf nicht anzunehmen sei. Die Versäumung der Frist durch den Kläger hätte nur im Wege der Wiedereinsetzung beseitigt werden können, für die es jedoch, wie betont, schon an einem Antrag fehle. Deshalb bleibe es dabei, daß der hier in Rede stehende Anspruch verspätet angemeldet worden sei. Die Versäumung der Antragsfrist sei von dem Entschädigungsgericht von Amts wegen zu beachten, weil die Bindung von Ansprüchen an ihre Anmeldung binnen einer bestimmten Frist materiellrechtliche Bedeutung habe. Da dem Entschädigungsgericht die Prüfung sämtlicher materiell-rechtlicher Anspruchsvoraussetzungen obliege,

müsse es also auch feststellen, ob der Antrag rechtzeitig bei der Entschädigungsbehörde gestellt worden sei, ohne daß diese Prüfung davon abhängt, ob das beklagte Land sich auf die Fristversäumung berufe. Hieraus folge, daß dem Kläger wegen des fehlenden rechtzeitigen Antrages ein Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht zustehe.

## II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Auch gegenüber der abweichenden Auffassung des Berufungsurteils hält der Senat an seiner Rechtsprechung (Urteil vom 11. April 1962 - IV ZR 285/61 -, RzW 1962, 323 Nr. 37) fest, daß eine rechtswirksame Anmeldung immer schon dann gegeben ist, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht. Die Ergänzung der Anmeldung durch die Bezeichnung einzelner in der Anmeldung nicht erwähnter Schadensarten (sog. Nachschieben von Ansprüchen) ist daher auch nach Ablauf der Antragsfrist noch zulässig .

Wie der Senat (aaO S. 324) im einzelnen ausgeführt hat, ist eine rechtswirksame Anmeldung nach § 189 BEG z.B. anzunehmen, wenn der Antragsteller erklärt: "Ich verlange Entschädigung" oder "Ich beantrage die mir zustehende Wiedergutmachung" oder "Ich mache meine mir nach dem BEG zustehenden Rechte geltend". Eine solche Erklärung hat der Kläger abgegeben, indem er über die URO den Mantelbogen einreichen ließ. Sie umfaßte alle dem Kläger nach dem BEG zustehenden Entschädigungsansprüche, gleichviel aus welchem Schadenstatbestand

sie hergeleitet wurden. Zwar sind in dem Mantelbogen zunächst nur ein Schaden an Eigentum sowie im beruflichen Fortkommen geltend gemacht worden, während der Gesundheitsschaden durchstrichen wurde. Hierin liegt aber, wie nicht nur das Berufungsgericht, sondern auch der erkennende Senat (aaO S. 324) angenommen hat, kein Verzicht auf eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Das Berufungsgericht, das die Anmeldung des Schadens an Körper und Gesundheit durch den Kläger als nicht rechtzeitig ansehen will, beachtet nicht hinreichend, daß das Entschädigungsverfahren des einzelnen Verfolgten, rechtlich und wirtschaftlich gesehen, ein einheitliches ist, das sich je nach Lage des Falles in verschiedene Abschnitte gliedert. Die Grundlage dieses Verfahrens bildet die Anmeldung (vgl. Urteil des Senats vom 18. Oktober 1961 - IV ZR 79/61 -, LM Nr. 17 zu § 7 BEG 1956 = RzW 1962, 121 Nr. 14). Ist überhaupt erst einmal eine Anmeldung rechtzeitig vorgenommen worden, so sind damit alle Ansprüche, welche irgendwie möglich sind, bei der Entschädigungsbehörde anhängig geworden. Berücksichtigt man die rechtliche Natur dieses Verfahrens und die geringen Anforderungen, die das Gesetz für den Inhalt der Anmeldung aufstellt, so muß der Verfolgte, solange das Verfahren bei der Entschädigungsbehörde noch nicht endgültig abgeschlossen ist, in der Lage sein, dieses Verfahren durch Nachschieben von Ansprüchen auszuweiten und die rechtzeitig erfolgte Anmeldung durch Namhaftmachung weiterer Entschädigungsarten, selbst wenn diese im Mantelbogen zunächst gestrichen waren, im einzelnen zu ergänzen und näher zu begründen, soweit nicht diese Streichung einen Verzicht auf die gestrichene Entschädigungsart bedeutet, was hier nicht der Fall ist. Würde man dem Standpunkt

des Berufungsgerichts folgen, so stünde derjenige, der zunächst nur einen Teil der von ihm in Anspruch genommenen Entschädigungsarten in seiner Anmeldung namhaft macht, schlechter da als derjenige, der, selbst wenn er sich davon wenig oder nichts verspricht, zunächst einmal für alle Fälle sämtliche Entschädigungsarten anmeldet. Eine solche Beschränkung von Verfolgten und verschiedene Behandlung gleichliegender Fälle ist weder vom Standpunkt des Entschädigungsberechtigten aus gerechtfertigt, noch wird sie vom Interesse des entschädigungspflichtigen Landes gefordert.

Der Antrag des Klägers wegen Schadens an Körper und Gesundheit ist damit als rechtzeitig gestellt anzusehen und muß sachlich beschieden werden. Die Frage einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand taucht unter diesen Umständen nicht auf.

III.

Um dem Berufungsgericht eine solche Prüfung in sachlicher Hinsicht zu ermöglichen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher      Johannsen      Wüstenberg      Wilden      Dr.Loewenheim